



Markt Leuchtenberg

BEKANNTMACHUNG

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für die

2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Wittschau“

Der Vorhabenträger Firma Hirmelios GmbH & Co. KG, Enzianstraße 20, 92648 Vohenstrauß, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromgewinnung auf den Flurstücken Flurnummern 265, 272 (Teilfläche), 275 und 275/1, jeweils Gemarkung Preppach. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Sonnenpark Wittschau“ sowie den Entwurf für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Sonnenpark Wittschau“ sowie der Entwurf für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils in der Fassung vom 12.12.2022) wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023 beteiligt.

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planunterlagen und somit die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Eine erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sonnenpark Wittschau“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, da die Flurnummer 275/1, Gemarkung Preppach, nicht mehr langfristig zur Verpachtung zur Verfügung steht und somit die Festsetzungen durch Text in Ziffer 6.2 und 7 sowie die planerische Darstellung und der Geltungsbereich geändert werden müssen.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen und Ergänzungen nicht betroffen. Die Dauer der Auslegung wird nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 14 Tagen verkürzt.

Der zweite Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sonnenpark Wittschau“ sowie der zweite Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 01.07.2024) wurde vom Marktgemeinderat Leuchtenberg in der Sitzung vom 01.07.2024 gebilligt und die erneute Auslage beschlossen.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan schwarz umrandet und umfasst eine Größe von 3 ha.



Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

vom 24.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg, Pfreimder Str. 1, 92723 Tannesberg, während der derzeit geltenden Öffnungszeiten von

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr – 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen zu Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (erstellt durch Büro KomPlan); Informationen in umweltbezogenen Stellungnahmen zu Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Änderung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, Monitoring CEF-Maßnahmen), Schutzgut Boden (Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Altlasten,

vorsorgender Bodenschutz), Schutzgut Landschaft (Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet), Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Beeinträchtigung Verkehr auf Autobahn), Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Verkleinerung Jagdrevier, Schutz der 110kV-Freileitung, Schutz der 20kV-Freileitung, Schutz von 0,4kV-Kabel).

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.leuchtenberg.de/rathaus-buerger/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Leuchtenberg, den 23.07.2024

gez.

Anton Kappl
Erster Bürgermeister